



Audit GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

**Ubbo-Emmius-Klinik
- Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung
Aurich/Norden**

Abschlussprüfung zum 31. Dezember 2020

Mandant 34116/20

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Vorjahresabschluss	8
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
3. Jahresabschluss.....	8
4. Lagebericht.....	9
B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG	9
VI. Schlussbemerkung	10

<u>Anlagen</u>	<u>Blatt</u>
Anlage 1a: Bilanz zum 31. Dezember 2020	1 - 2
Anlage 1b: Gewinn- und Verlustrechnung 2020	1
Anlage 1c: Anhang 2020	1 - 5
Anlage 2: Lagebericht 2020	1
Anlage 3: Bestätigungsvermerk	1 - 3
Anlage 4: Rechtliche und steuerliche Grundlagen	1
Anlage 5: Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	1 - 5
Anlage 6: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)	1 - 12
Anlage 7: Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017	1 - 2

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
D & O	Directors & Officers
EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KHBV	Krankenhausbuchführungsverordnung
KHG	Krankenhausfinanzierungsgesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
n.F.	neue Fassung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
PS	Prüfungsstandard
T€	Tausend Euro
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOF	Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen

Bei der Darstellung von T€- und Prozentangaben können sich Rundungsdifferenzen ergeben, die sich jedoch nicht auf das Ergebnis der Prüfung auswirken.

I. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich/Norden,

(im Folgenden auch „UEK-Vermögensverwaltung“ oder "Regiebetrieb" genannt) beauftragte uns, im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich, nachdem der Aufsichtsrat der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH uns zum Abschlussprüfer für 2020 gewählt hat, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht 2020 nach §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wurde erweitert um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der Darstellung der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Der Regiebetrieb hat satzungskonform seinen Jahresabschluss und einen Lagebericht freiwillig nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften über die Rechnungslegung von Krankenhäusern (KHBV) aufgestellt. Die Vorschriften der NKomVG und der EigBetrVO wurden beachtet.

Form und Inhalt des Prüfungsberichtes entsprechen den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten nach IDW PS 450 n.F. Der Prüfungsbericht richtet sich an den Regiebetrieb.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

II. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern aufgestellten Lagebericht und Jahresabschluss heben wir folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Regiebetriebs von besonderer Bedeutung sind.

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Der Regiebetrieb erzielt wie im Vorjahr ein ausgeglichenes Jahresergebnis.
- Die UEK-Vermögensverwaltung hat im Geschäftsjahr 2020 keine Investitionen getätigt.
- Der Regiebetrieb konnte seinen finanziellen Verpflichtungen im Geschäftsjahr jederzeit fristgerecht nachkommen.

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

- Der Wirtschaftsplan der UEK-Vermögensverwaltung sieht für 2021 ein wiederum ausgeglichenes Jahresergebnis vor. Aufgrund des mit der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH abgeschlossenen Mietvertrags, der die Übernahme der nicht durch anderweitige Erträge gedeckte Kosten durch die Klinik regelt, ist ein ausgeglichenes Ergebnis auch für die folgenden Geschäftsjahre zu erwarten.
- Aufgrund der langfristigen Vermietung der Krankenhausliegenschaften an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH besteht eine gewisse Abhängigkeit von dieser Gesellschaft, zumal der Landkreis Aurich deren Bestand wiederholt, wie auch Ende 2019, absichern musste.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Regiebetriebs einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und den Lagebericht 2020 der Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, mit dem folgenden nicht-modifizierten Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich/Norden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regiebetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften der KHBV, der NKomVG und der EigBetrVO sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den kommunalrechtlichen Vorschriften der NKomVG und der EigBetrVO, den Vorschriften der KHBV sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.“

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der nach den Vorschriften der KHBV, den kommunalrechtlichen sowie deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – und der Lagebericht des Regiebetriebs.

Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurden nach den Gliederungsvorschriften der KHBV angesetzt.

Wir prüften die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der ergänzenden statuarischen Bestimmungen.

Die Prüfung wurde nach § 53 Abs. 1 HGrG erweitert (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, einschließlich der wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte).

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB erstreckt sich unsere Prüfung nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens zugesichert werden kann.

Art und Umfang der Prüfung

Grundlage unserer Prüfung waren die kommunalrechtlichen Vorschriften des NKomVG und der EigBetrVO, die handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 317 ff. HGB) sowie die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Hinsichtlich der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter, Überwachungspflichten des Aufsichtsorgans und unserer Verantwortlichkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Gegenstand unseres Auftrags waren weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems.

Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Regiebetriebs und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Regiebetriebs zu Grunde. Hierbei haben wir unsere Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Regiebetriebs sowie mögliche Fehlerrisiken berücksichtigt.

Aus den bei der Prüfungsplanung getroffenen Feststellungen ergaben sich nachfolgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung und Finanzierung des Anlagevermögens, insbesondere die bilanzielle Behandlung von Investitionszuschüssen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Analytische Prüfungshandlungen haben wir vor allem im Rahmen von Vorjahresvergleichen einzelner Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie bei der Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vorgenommen. Einzelfallprüfungen haben wir in Stichproben durch bewusste Auswahl durchgeführt.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir Saldenbestätigungen und -mitteilungen sowie andere geeignete Unterlagen von beauftragten Kreditinstituten und verbundenen Unternehmen eingeholt.

Für das Berichtsjahr haben wir aufgrund umfassender Erläuterungen der Betriebsleitung zu der Berücksichtigung zukünftiger Risiken und der Ergebnisse alternativer Prüfungshandlungen auf die Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen verzichtet.

Wir haben die Prüfung in den Monaten Januar bis Mai 2021 durchgeführt.

Aufklärungen und Nachweise im Sinne des § 320 HGB erteilten uns die Betriebsleitung sowie die uns benannten Personen bereitwillig und im gewünschten Umfang. Die berufsübliche Vollständigkeitserklärung der Betriebsleitung haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

A. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde in der von uns geprüften und am 4. März 2020 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung von der Krankenhaus- und Heimausschussversammlung am 30. Juni 2020 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht ordnungsmäßig abgebildet.

3. Jahresabschluss

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung des Wahlrechts nach § 1 Abs. 3 KHBV nach den Vorschriften der KHBV in Ergänzung der deutschen handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellt. Die Vorschriften der NKomVG und der EigBetrVO wurden beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Bestände der Vorjahresbilanz wurden ordnungsgemäß vorgetragen. Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des HGB wurden beachtet.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und beinhaltet die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig.

4. Lagebericht

Der Lagebericht (Anlage 2 dieses Berichts) entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

B. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend in dem als Anlage 1c beigefügten Anhang dargestellt.

V. Feststellungen aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 HGrG

Die Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG) und zu den weiteren Kriterien gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG ergeben sich aus der Beantwortung des Fragenkatalogs zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung hat für 2020 keine Einwendungen ergeben.

VI. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht einschließlich des im Prüfungsbericht wiedergegebenen Bestätigungsvermerks erstaten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (Prüfungsstandard 450 n.F. des Instituts der Wirtschaftsprüfer). Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Hannover, am 21. Mai 2021

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer



Bodenhausen
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus - Vermögensverwaltung, Aurich/Norden

Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktivseite

	<u>31.12.2020</u>	<u>31.12.2019</u>
	€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>		
I. <u>Sachanlagen</u>		
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	29.067.755,37	30.667.988,37
2. Grundstücke mit Wohnbauten	3.076.610,29	3.293.979,29
3. technische Anlagen	2.435.583,00	2.736.920,00
4. Einrichtungen und Ausstattungen	756.214,00	1.100.711,00
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>4.360,75</u>	4.360,75
	35.340.523,41	
II. <u>Finanzanlagen</u>		
Anteile an verbundenen Unternehmen	<u>4.654.864,13</u>	<u>4.654.864,13</u>
	39.995.387,54	42.458.823,54
B. <u>Umlaufvermögen</u>		
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>		
1. Forderungen an den Landkreis Aurich	300.000,00	300.000,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	31.116,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>0,00</u>	1.624,56
	300.000,00	
II. <u>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</u>	<u>579.964,73</u>	<u>289.528,16</u>
	879.964,73	622.268,72
C. <u>Ausgleichsposten nach dem KHG</u>		
Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	5.398.722,78	5.396.299,78
	<u><u>46.274.075,05</u></u>	<u><u>48.477.392,04</u></u>

Passivseite

	31.12.2020	31.12.2019
	€	€
A. <u>Eigenkapital</u>		
Festgesetztes Kapital	4.746.592,17	4.746.592,17
B. <u>Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens</u>		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	6.827.125,76	7.322.158,76
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	289.394,00	351.041,00
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>528.629,00</u>	<u>551.171,00</u>
	7.645.148,76	8.224.370,76
C. <u>Rückstellungen</u>		
sonstige Rückstellungen	10.500,00	10.000,00
D. <u>Verbindlichkeiten</u>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.490.355,95	25.658.348,84
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	364,30
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	1.493.629,95	1.012.409,01
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.750.557,23</u>	<u>8.673.720,47</u>
	33.734.543,13	35.344.842,62
E. <u>Ausgleichsposten aus Darlehensförderung</u>	118.339,91	137.492,91
F. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	18.951,08	14.093,58
	<u>46.274.075,05</u>	<u>48.477.392,04</u>

**Ubbo-Emmius-Klinik - Ostfriesisches Krankenhaus -
Vermögensverwaltung, Aurich/Norden**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020		2019
	EUR		EUR
1. Umsatzerlöse	2.352.240,85		2.710.571,02
2. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	300.000,00		300.000,00
3. sonstige betriebliche Erträge	<u>9.803,70</u>	2.662.044,55	<u>0,16</u>
4. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen	0,00		19.054,04
5. Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	2.423,00		-7.711,76
6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	579.222,00		582.501,00
7. Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung	<u>19.153,00</u>	600.798,00	<u>19.107,71</u>
8. Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.463.436,00		-2.477.427,11
9. sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-42.763,27</u>		<u>-60.536,32</u>
		<u>-2.506.199,27</u>	
Zwischenergebnis		756.643,28	1.085.558,74
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-742.440,36	-1.071.355,82
11. sonstige Steuern		<u>-14.202,92</u>	<u>-14.202,92</u>
12. Jahresüberschuss		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich / Norden
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom
1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020

Anhang

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des Regiebetriebes des Landkreises Aurich wurde entsprechend den Vorschriften der KHBV unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

B. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet worden. Die planmäßigen Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 HGB wurden entsprechend der linearen Methode vorgenommen. Die Nutzungsdauern entsprechen den steuerlichen AfA-Tabellen. Sie betragen 1 bis 50 Jahre. Die Entwicklung des Anlagevermögens wird in der Anlage zum Anhang gezeigt.

Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet. Die Bankguthaben wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Der Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung ist in Höhe der aufgelaufenen Abschreibungen auf vor Beginn der Förderung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit Eigenmitteln beschaffte förderungsfähige Anlagegüter nach § 5 KHBV angesetzt und stellt keinen Vermögensgegenstand dar.

Zweckentsprechend verwendete Fördermittel nach dem KHG, Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen des Landkreises Aurich und Dritter zur Finanzierung des Anlagevermögens werden als Sonderposten zur Finanzierung des Anlagevermögens, vermindert um den Betrag der bis zum 31. Dezember 2020 angefallenen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände, gemäß KHBV, ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden, soweit erforderlich, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag passiviert.

Der passive Ausgleichsposten aus Darlehensförderung wurde entsprechend der Tilgungserstattung und den jährlichen Abschreibungen auf die so finanzierten Anlagegüter, gemäß KHBV, fortgeschrieben.

II. Angaben zur Bilanz

Der im Finanzanlagevermögen bilanzierte Wertansatz des Regiebetriebs bildet 50,0 % des Anteils am Konzern Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH ab.

Die Werthaltigkeit dieses Beteiligungsansatzes stützt sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Die Krankenhäuser des Konzerns sind als sog. Plan-Krankenhäuser des Landes Niedersachsen anerkannt und
- die Konzernmutter ist als Rechtsträgerin des Zentralklinikums bedingt als Plankrankenhaus, einschließlich einer in Aussicht gestellten investiven Landesförderung in Höhe von mindestens 70 % der avisierten Baukosten, anerkannt.

Die Trägersgesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH weist Ende 2019 ein Eigenkapital von 9.988 T€ und ein Jahresergebnis von -427 T€ auf. Der Anteil des Regiebetriebs beträgt 50 % (= 12.500 €) des Gezeichneten Kapitals der Konzernmutter (25 T€).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind sämtlich innerhalb eines Jahres fällig.

Die sonstigen Rückstellungen sind zur Abdeckung der Aufwendungen für die Jahresabschlussprüfung gebildet.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus folgendem Verbindlichkeitspiegel:

	< 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	> 5 Jahre €	Gesamtbetrag €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.180.653,80	3.981.578,53	19.328.123,62	24.490.355,95
<i>Vorjahr</i>	<i>1.168.002,40</i>	<i>4.177.214,79</i>	<i>20.313.131,65</i>	<i>25.658.348,84</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>364,30</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>364,30</i>
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.493.629,95	0,00	0,00	1.493.629,95
<i>Vorjahr</i>	<i>1.012.409,01</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>1.012.409,01</i>
sonstige Verbindlichkeiten	661.221,33	2.115.382,26	4.973.953,64	7.750.557,23
<i>Vorjahr</i>	<i>879.300,91</i>	<i>1.853.710,84</i>	<i>5.940.708,72</i>	<i>8.673.720,47</i>
- davon aus Steuern				(0,00)
- davon im Rahmen soz. Sicherheit				(0,00)
	3.335.505,08	6.096.960,79	24.302.077,26	33.734.543,13
<i>Vorjahr</i>	<i>3.060.076,62</i>	<i>6.030.925,63</i>	<i>26.253.840,37</i>	<i>35.344.842,62</i>

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten in Höhe von 138,74 € gegenüber dem Landkreis Aurich enthalten.

III. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

In der Gewinn- und Verlustrechnung sind periodenfremde Erträge in Höhe von 10 T€ enthalten.

C. Nachtragsbericht

Mit weiterem Fortgang der Coronakrise in 2021 ergeben sich aus heutiger Sicht weiterhin nur indirekt Auswirkungen auf die laufende Geschäftstätigkeit des Betriebs. Die Pächterin der Liegenschaften wird als kritische Infrastruktur durch die gesundheitspolitischen Stützungsmaßnahmen abgesichert.

Berichtspflichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag lagen darüber hinaus nicht vor.

D. Sonstige Angaben

Der Betrieb sichert per Grundschild Verbindlichkeiten der Becker Frisch Menü GmbH in Höhe von 1.122 T€ ab.

Das Abschlussprüferhonorar für 2020 beträgt ca. 10.500,00 €

Die Betriebsleitung wurde im Geschäftsjahr 2020 durch Herrn Thomas Hippen, Aurich, Verwaltungs-Betriebswirt (VWA) ausgeübt.

Aurich, den 21. Mai 2021

gez. Thomas Hippen
Betriebsleiter

Anlagennachweis für das Geschäftsjahr 2020

A. <u>Anlagevermögen</u>	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Anfangsstand 01.01.2020	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Endstand 31.12.2020
	€	€	€	€	€
I. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	80.461.054,89	0,00	0,00	0,00	80.461.054,89
2. Grundstücke mit Wohnbauten	7.130.147,49	0,00	0,00	0,00	7.130.147,49
3. technische Anlagen	10.338.509,80	0,00	0,00	0,00	10.338.509,80
4. Einrichtungen und Ausstattungen	3.184.105,12	0,00	0,00	0,00	3.184.105,12
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	4.360,75	0,00	0,00	0,00	4.360,75
	<u>101.118.178,05</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>101.118.178,05</u>
II. <u>Finanzanlagen</u>					
Anteile an verbundenen Unternehmen	4.654.864,13	0,00	0,00	0,00	4.654.864,13
	<u>4.654.864,13</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.654.864,13</u>
Summe I. und II.	<u>105.773.042,18</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>105.773.042,18</u>

Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Anfangsstand 01.01.2020	Abschreibungen des Geschäftsjahres	Entnahmen für Abgänge	Endstand 31.12.2020	31.12.2020	31.12.2019
€	€	€	€	€	€
49.793.066,52	1.600.233,00	0,00	51.393.299,52	29.067.755,37	30.667.988,37
3.836.168,20	217.369,00	0,00	4.053.537,20	3.076.610,29	3.293.979,29
7.601.589,80	301.337,00	0,00	7.902.926,80	2.435.583,00	2.736.920,00
2.083.394,12	344.497,00	0,00	2.427.891,12	756.214,00	1.100.711,00
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.360,75</u>	<u>4.360,75</u>
63.314.218,64	2.463.436,00	0,00	65.777.654,64	35.340.523,41	37.803.959,41
<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>4.654.864,13</u>	<u>4.654.864,13</u>
<u>63.314.218,64</u>	<u>2.463.436,00</u>	<u>0,00</u>	<u>65.777.654,64</u>	<u>39.995.387,54</u>	<u>42.458.823,54</u>

**Ubbo-Emmius-Klinik
- Ostfriesisches Krankenhaus -
- Vermögensverwaltung -
Landkreis Aurich**

L a g e b e r i c h t 2 0 2 0

Der Landkreis Aurich hat mit notariellem Vertrag vom 29. August 2005 aus seinem Vermögen den Regiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich/Norden als Gesamtheit unter Zurückbehaltung des Grundbesitzes und der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten mit Wirkung zum 1. Januar 2005 auf die neu gegründete Ubbo-Emmius-Klinik gmbH (UEK) mit Sitz in Aurich entsprechend den §§ 168, 123 Abs. 3 Nr. 2 UmwG ausgegliedert. Die zurückbehaltenen Grundstücke Wallinghausener Straße 8-12 in Aurich und Osterstraße 103-113 in Norden mit allen aufstehenden Gebäuden und Anlagen hat der Landkreis Aurich mit Vertrag vom 30. August 2005 langfristig zur Nutzung als Krankenhaus an die Ubbo-Emmius-Klinik gmbH, Aurich, vermietet. Die Verwaltung des vermieteten Grundbesitzes und der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten, die zu den Buchwerten gemäß der für den Regiebetrieb Ubbo-Emmius-Klinik Aurich/Norden zum 31. Dezember 2004 aufgestellten Bilanz fortgeführt wurden, ist Gegenstand der UEK-Vermögensverwaltung, d. h. eine eigenständige operative Tätigkeit wird nicht ausgeübt. In 2018 wurden die Geschäftsanteile an der UEK in die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH eingelegt.

Das Geschäftsjahr 2020 der UEK-Vermögensverwaltung schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.

Im Jahre 2020 wurden keine Investitionen von der UEK-Vermögensverwaltung getätigt.

Der Wirtschaftsplan 2021 der UEK-Vermögensverwaltung sieht ein wiederum ausgeglichenes Betriebsergebnis vor, da entsprechend dem abgeschlossenen Mietvertrag die Ubbo-Emmius-Klinik gmbH alle nicht durch anderweitige Erträge gedeckten Kosten zu zahlen hat.

Die langfristige Vermietung der Krankenhausliegenschaften an die Ubbo-Emmius-Klinik gmbH birgt eine gewisse Abhängigkeit von dieser Gesellschaft in sich, zumal der Bestand durch den Landkreis Aurich, wie auch Ende 2019, abgesichert werden musste.

Aurich, den 21.05.2021

.....
gez. Thomas Hippen
Betriebsleiter

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung,
Aurich/Norden:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung, Aurich/Norden, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Regiebetriebs für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften der KHBV, der NKomVG und der EigBetrVO sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Regiebetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den kommunalrechtlichen Vorschriften der NKomVG und der EigBetrVO, den Vorschriften der KHBV sowie den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Regiebetriebs vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Regiebetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Regiebetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Die Website des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) enthält unter <https://www.idw.de/idw/verlautbarungen/bestaetigungsvermerk/hgb-ja-kleinstkapitalgesellschaft> eine weitergehende Beschreibung der Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Diese Beschreibung ist Bestandteil unseres Bestätigungsvermerks.

Hannover, am 21. Mai 2021

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Robbers
Wirtschaftsprüfer



Bodenhausen
Wirtschaftsprüfer

Rechtliche und steuerliche Grundlagen

Rechtliche Verhältnisse

<u>Name:</u>	Ubbo-Emmius-Klinik – Ostfriesisches Krankenhaus – Vermögensverwaltung
<u>Rechtsform:</u>	Regiebetrieb des Landkreises Aurich
<u>Sitz:</u>	Aurich/Norden
<u>Gegenstand des Unternehmens:</u>	Zweck des Regiebetriebs ist die Verwaltung des nach der Ausgliederung verbliebenen Anlagevermögens, das zur Nutzung als Krankenhaus an die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH vermietet ist.
<u>Geschäftsjahr:</u>	Kalenderjahr
<u>Festgesetztes Kapital:</u>	4.746.592,17 €
<u>Gesetzliche Vertreter:</u>	Olaf Meinen (Landrat und Leiter des Dezernates I) Thomas Hippen (Betriebsleiter)

Steuerliche Verhältnisse

Der Regiebetrieb des Landkreises Aurich dient der Vermögensverwaltung. Mangels Unternehmer-
eigenschaft ist die Vermietung des Anlagevermögens ertragsteuerlich nicht steuerbar.

Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

	31.12. 2020	31.12. 2019	31.12. 2018
Anlagenintensität (%)			
<i><u>Sachanlagen x 100</u></i>	86,5	87,8	87,0
<i>Gesamtvermögen</i>			
Eigenkapitalquote (%)	< 0,0	< 0,0	< 0,0
<i><u>wirtschaftliches Eigenkapital x 100</u></i>			
<i>Gesamtkapital</i>			
Eigenkapitalquote 2 (%)	17,4	17,9	18,3
<i><u>Eigenkapital 2 (wirtschaftliches Eigenk. + Sonderposten) x 100</u></i>			
<i>Gesamtkapital</i>			
Verschuldungsgrad (%)	474,8	458,6	446,1
<i><u>(Gesamtkapital - Eigenkapital 2) x 100</u></i>			
<i>Eigenkapital 2</i>			
Fördermittelquote (%)	21,6	21,8	22,3
<i><u>Sonderposten x 100</u></i>			
<i>Sachanlagen</i>			
Cashflow (T€)	1.863	1.864	2.067
<i>Jahresergebnis + ergebniswirksame Abschreibungen</i>			
<i>+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen</i>			
<i>+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen u. Erträge</i>			

Bei der Entwicklung der Kennzahlen haben wir uns auf die betriebswirtschaftlichen Größen der nachfolgenden Vermögenslage gestützt.

2. Vermögenslage

In der folgenden Übersicht haben wir die Aktiva und Passiva der Bilanz nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zusammengefasst.

	31.12.2020		31.12.2019		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Sachanlagen	35.340	86,5	37.804	87,8	-2.464
Finanzanlagen	<u>4.655</u>	<u>11,4</u>	<u>4.655</u>	<u>10,8</u>	<u>0</u>
<i>langfristiges Vermögen</i>	<u>39.995</u>	<u>97,9</u>	<u>42.459</u>	<u>98,6</u>	<u>-2.464</u>
Forderungen und andere Aktiva	300	0,7	332	0,8	-32
liquide Mittel	<u>580</u>	<u>1,4</u>	<u>290</u>	<u>0,6</u>	<u>290</u>
<i>kurzfristiges Vermögen</i>	<u>880</u>	<u>2,1</u>	<u>622</u>	<u>1,4</u>	<u>258</u>
<i>Gesamtvermögen</i>	<u>40.875</u>	<u>100,0</u>	<u>43.081</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.206</u>
Passiva					
Eigenkapital	4.747	11,6	4.747	11,0	0
abzgl. Saldo Ausgleichsposten	<u>-5.281</u>	<u>-12,9</u>	<u>-5.259</u>	<u>-12,2</u>	<u>-22</u>
wirtschaftliches Eigenkapital	-534	-1,3	-512	-1,2	-22
Sonderposten	7.645	18,7	8.224	19,1	-579
langfristige Verbindlichkeiten	<u>32.171</u>	<u>78,7</u>	<u>34.288</u>	<u>79,6</u>	<u>-2.117</u>
<i>langfristiges Kapital</i>	<u>39.282</u>	<u>96,1</u>	<u>42.000</u>	<u>97,5</u>	<u>-2.718</u>
Rückstellungen und kurzfristige Verbindlichkeiten =					
<i>kurzfristiges Kapital</i>	<u>1.593</u>	<u>3,9</u>	<u>1.081</u>	<u>2,5</u>	<u>512</u>
<i>Gesamtkapital</i>	<u>40.875</u>	<u>100,0</u>	<u>43.081</u>	<u>100,0</u>	<u>-2.206</u>

Die **Sachanlagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	2020 T€
Stand 01.01.	37.804
Abschreibungen	<u>-2.464</u>
Stand 31.12.	<u>35.340</u>

Die **Finanzanlagen** entfallen auf die Geschäftsanteile an der Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH.

Die **Forderungen und anderen Aktiva** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Forderungen gegen den Landkreis Aurich	300	300	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0	31	-31
andere Aktiva	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>-1</u>
	<u>300</u>	<u>332</u>	<u>-32</u>

Die Forderungen gegen den Landkreis Aurich entfallen auf einen Liquiditätskredit.

Die **liquiden Mittel** bestehen aus laufenden Guthaben bei Kreditinstituten.

Die **Sonderposten** wurden im Berichtsjahr planmäßig weiter aufgelöst.

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24.490	25.658	-1.168
Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Aurich	<u>7.681</u>	<u>8.630</u>	<u>-949</u>
	<u>32.171</u>	<u>34.288</u>	<u>-2.117</u>

Die Investitionskredite sind im Berichtsjahr planmäßig weiter getilgt worden.

Die **Rückstellungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Rückstellungen	11	10	1
Verbindlichkeiten			
- gegenüber dem Landkreis Aurich	70	44	26
- gegenüber verbundenen Unternehmen	1.493	1.013	480
- Übrige	<u>19</u>	<u>14</u>	<u>5</u>
	<u>1.593</u>	<u>1.081</u>	<u>512</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis Aurich resultieren aus der Abgrenzung von Tilgungsleistungen für Investitionskredite.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH.

3. Ertragslage

Zur Analyse der Ertragslage haben wir aus der Gewinn- und Verlustrechnung den nachfolgenden Erfolgsvergleich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen abgeleitet:

	2020		2019		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<u>Betriebserträge</u>						
Umsatzerlöse	2.352	100,0	2.711	100,0	-359	-13,2
Zuschüsse	300	12,8	300	11,1	0	0,0
	<u>2.652</u>	<u>112,8</u>	<u>3.011</u>	<u>111,1</u>	<u>-359</u>	<u>-11,9</u>
<u>Betriebsaufwendungen (-)</u>						
Sachaufwendungen	57	2,4	75	2,8	-18	-24,0
<i>Betriebsrohergebnis</i>	2.595	110,4	2.936	108,3	-341	-11,6
Investives Ergebnis	<u>-2.605</u>	<u>-110,8</u>	<u>-2.936</u>	<u>-108,3</u>	<u>331</u>	<u>11,3</u>
<i>Betriebsergebnis</i>	-10	-0,4	0	0,0	-10	
Neutrales Ergebnis	<u>10</u>	<u>0,4</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>10</u>	
Jahresergebnis	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	

Die Ertragslage des Regiebetriebs ist auf die Abwicklung der bestehenden Investitionskredite und Sonderposten abgestimmt. In Höhe der dafür benötigten Finanzmittel werden gegenüber der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH Miet- und Pachtzahlungen erlöst. Des Weiteren hat der Regiebetrieb vom Landkreis Aurich wie im Vorjahr einen Betriebskostenzuschuss erhalten. Dadurch ist das Jahresergebnis des Regiebetriebs - wirtschaftlich betrachtet - wie im Vorjahr ausgeglichen.

Das **investive Ergebnis** setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019	Veränderung
	T€	T€	T€
Saldo Fördermittel	601	613	-12
Abschreibungen (-)	2.464	2.477	-13
investive Zinsaufwendungen (-)	742	1.072	-330
	<u>-2.605</u>	<u>-2.936</u>	<u>331</u>

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr haben fünf Sitzungen des Krankenhaus- und Heimausschusses stattgefunden. Es wurden hierüber Sitzungsprotokolle erstellt.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen. Der Geschäftsführer der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH sitzt in keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Die Organmitglieder erhalten keine Vergütung vom Regiebetrieb.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: **Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen**

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nein, es haben sich keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Ja, es gelten die Regelungen der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Der Regiebetrieb ist ausschließlich vermögensverwaltend tätig, ein aktiver Geschäftsbetrieb besteht nicht. Sämtliche Verwaltungsfunktionen werden durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH wahrgenommen.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Ja, es besteht eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Der Planungshorizont beträgt jeweils ein Jahr.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Ja, Planabweichungen werden regelmäßig untersucht.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?**

Das Rechnungswesen wird durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH erbracht und entspricht den Anforderungen des Regiebetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Es erfolgt eine laufende Liquiditätskontrolle durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH, so dass ein funktionierendes Finanzmanagement gegeben ist.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Der Regiebetrieb erzielt keine laufenden Entgelte.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Ja, das Controlling entspricht den Anforderungen des Regiebetriebs und umfasst alle wesentlichen Unternehmensbereiche. Es wird durch die Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH erbracht.

- h) **Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Der Regiebetrieb wird in das Risikofrüherkennungssystem der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH einbezogen. Die getroffenen Maßnahmen sind ausreichend.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Siehe a)

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Siehe a)

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Siehe a)

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
 - **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
 - **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
 - **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**
- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**
- c) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**
- **Erfassung der Geschäfte,**
 - **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,**
 - **Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,**
 - **Kontrolle der Geschäfte?**
- d) **Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**
- e) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**
- f) **Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Zu a) bis f): Derartige Geschäfte im Sinne dieses Fragenkreises werden nicht vom Regiebetrieb getätigt.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**
- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**
- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**
- d) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**
- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**
- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen, und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Es besteht keine eigenständige Interne Revision. Im Hinblick auf die Größe und die Geschäftstätigkeit des Regiebetriebs ist eine solche auch nicht erforderlich.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Die Frage trifft nicht zu, da der Betriebsleitung keine Kredite gewährt wurden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Nein, wir haben im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte für die Umgehung zustimmungspflichtiger Maßnahmen festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Anhaltspunkte, wonach Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz und Vorgaben oder Beschlüssen des Landkreises Aurich übereinstimmen würden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionen werden nach unserer Einschätzung angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft. Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Investitionen wurden im Geschäftsjahr 2020 nicht getätigt.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Anhaltspunkte für diese Verfahrensweisen haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Eindeutige Verstöße gegen diese Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Für diese Geschäfte werden überwiegend verschiedene Preisangebote eingeholt und berücksichtigt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) **Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Dem Landkreis Aurich wurde regelmäßig im Rahmen der Sitzungen des Krankenhaus- und Heimausschusses berichtet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Die Berichte der Betriebsleitung geben einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Regiebetriebs.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Es erfolgt grundsätzlich eine zeitnahe Unterrichtung des Landkreises Aurich. Es liegen keine der genannten Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Unterlassungen vor.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (z. B. § 90 Abs. 3 AktG)?**

Eine besondere Berichterstattung auf Wunsch der Überwachungsorgane lässt sich anhand der Sitzungsprotokolle nicht erkennen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Es besteht keine dementsprechende Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Auskunftsgemäß wurden Interessenkonflikte nicht gemeldet.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: **Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven**

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Wir haben bei unserer Prüfung keine Hinweise auf offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen erhalten.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Es bestehen keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: **Finanzierung**

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Zur Darstellung der Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen verweisen wir auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (Anlage 5).

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen nicht.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Regiebetrieb hat Finanz- bzw. Fördermittel der öffentlichen Hand in Höhe von insgesamt 300 T€ erhalten. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Finanzierungsprobleme bestehen nach unseren Kenntnissen nicht. Ohne diese Aussage einzuschränken, weisen wir auf mögliche Risiken aus der Abhängigkeit des Regiebetriebs von der Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH hin, wie die Betriebsleitung dies auch im Lagebericht dargestellt hat. Das Eigenkapital ist nach Verrechnung mit dem Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung wie in den Vorjahren negativ.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Diesbezüglich ergaben sich keine gegenläufigen Feststellungen.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/ Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt, da keine Konzernstrukturen bestehen.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Nein, diesbezüglich ergaben sich keine Feststellungen.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Diesbezüglich haben sich keine Feststellungen ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt, da keine Konzessionsabgabe zu leisten ist.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte im Sinne der Fragestellung haben wir nicht festgestellt.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Frage trifft nicht zu, siehe 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Regiebetrieb hat im Berichtsjahr ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Siehe a)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.